

Verfahrensregeln zum Präqualifikationssystem **Omnibusse**

Deutsche Bahn AG

Vorstandsressort Vorsitzender (F)
Business Services F (FS)

Beschaffung Busse und
Busersatzteile Regio Deutschland -
FS.EA 24(1)

Stand: November 2019

Inhaltsverzeichnis

1 Grundlagen des Präqualifikationssystems	3
1.1 Rechtliche Grundlagen	3
1.2 Informationen und Dokumente zum Präqualifikationsverfahren	3
1.3 Produktkategorien im eingerichteten Qualifizierungssystem	3
1.4 Teilnahme am Präqualifikationsverfahren und Entgeltspflicht	4
1.4.1 Teilnahmeantrag (nachfolgend Antrag)	4
1.4.2 Qualifizierung	4
1.4.3 Requalifizierung	4
1.4.4 Weitere Antragsstellungen	4
1.4.5 Entgelt	4
1.5 Lieferantenqualifizierung – Qualifizierungsbedingungen	5
1.6 Präqualifizierende Stelle	5
2 Grundsätze der Präqualifikation	5
3 Präqualifikation – Verfahrensablauf	7
3.1 Allgemeines	7
3.2 Präqualifikation in einer Produktkategorie	7
3.2.1 Prüfkategorie 1	7
3.2.2 Prüfkategorie 2	7
3.3 Ergänzung einer bestehenden Präqualifikation	8
3.4 Requalifizierung einer bestehenden Präqualifikation	8
4 Präqualifikation – Gültigkeitsdauer, Pflichten und Voraussetzungen für die Erlangung, Aufrechterhaltung sowie vergaberechtliche Ausschlussgründe	9
4.1 Gültigkeitsdauer der Präqualifikation	9
4.2 Pflichten und Voraussetzungen für die Erlangung und Aufrechterhaltung der Präqualifikation	9
4.3 Begründete Zweifel an der Fachkunde oder Leistungsfähigkeit des Unternehmens,	9

1 Grundlagen des Präqualifikationssystems

1.1 Rechtliche Grundlagen

Auf der Basis der Sektorenverordnung (nachfolgend SektVO) haben die Deutsche Bahn AG und mit ihr verbundene Unternehmen (nachfolgend DB AG) im Bereich der Beschaffung von Omnibussen zur Feststellung der Fachkunde und Leistungsfähigkeit von Unternehmen sowie des nicht Vorliegens von Ausschlussgründen ein Qualifizierungssystem im Sinne des § 48 SektVO (nachfolgend Präqualifikationsverfahren – PQ-Verfahren), eingerichtet.

Jährlich erfolgen in den EU-Amtsblättern Bekanntmachungen über das Bestehen eines Qualifizierungssystems.

Nach erfolgreicher Präqualifikation werden die Unternehmen in ein Verzeichnis aufgenommen. Das Verzeichnis wird ständig fortgeschrieben.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass aus der Aufnahme in diesem Verzeichnis weder ein direkter Anspruch auf Teilnahme an einem Bieterverfahren noch auf einen Auftrag entsteht. Darüber hinaus behalten wir uns im konkreten Vergabeverfahren vor, neben der Präqualifikation, aktualisierte oder weitere vergabespezifische Nachweise (z.B. zur Leistungsfähigkeit) zu fordern und als Zulassungskriterium heranzuziehen.

1.2 Informationen und Dokumente zum Präqualifikationsverfahren

Neben den Informationen in diesem Dokument sind weitere Unterlagen einzusehen unter: <https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/lieferantenportal/lieferantenmanagement/Lieferantenqualifizierung.html>

und speziell zum Präqualifikationsverfahren unter:

<https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/lieferantenportal/lieferantenmanagement/Lieferantenqualifizierung.html>

--> „Downloads“--> „Präqualifikationssysteme Omnibusse“

1.3 Produktkategorien im eingerichteten Qualifizierungssystem

1. Warengruppe Omnibusse > 8 t Verbrennungsmotor
 - a. Linienomnibusse – Soloomnibusse: Linienomnibusse in den Längen 10 m bis 15 m als Niederflur-, Low-Entry und Hochbodenfahrzeuge
 - b. Linienomnibusse – Gelenkbusse: Linienomnibusse mit Gelenk in den Längen größer 18 m als Niederflur-, Low-Entry und Hochbodenfahrzeuge
 - c. Linienomnibusse - Midi-Omnibusse: Linienomnibusse in den Längen 8 m bis 10 m als Niederflur-, Low-Entry und Hochbodenfahrzeuge
 - d. Reiseomnibusse – Eindecker: Omnibusse in den Längen 10m bis 15 m als Eindeckerfahrzeuge für den Reiseverkehrsbetrieb
 - e. Reiseomnibusse – Doppelstock: Omnibusse in den Längen 10m bis 15 m als Doppelstockfahrzeuge für den Reiseverkehrsbetrieb

2. Warengruppe Omnibusse 3,5 t - 8 t Verbrennungsmotor
 - a. Linienomnibusse - Mini-Omnibusse: Mini-Omnibusse mit einer Fahrgastkapazität größer 9 Fahrgäste für den Linienverkehrsbetrieb in den Längen bis 9 m als Niederflur-, Low-Entry und Hochbodenfahrzeuge aus der Basis von Transporter-Fahrgestellen (LCV)

3. Warengruppe Omnibusse Elektroantrieb

- a. Linienomnibusse - Soloomnibusse: Linienomnibusse in den Längen 10 m bis 15 m als Niederflur-, Low-Entry und Hochbodenfahrzeuge
- b. Linienomnibusse - Gelenkbusse: Linienomnibusse mit Gelenk in den Längen größer 18 m als Niederflur-, Low-Entry und Hochbodenfahrzeuge
- c. Linienomnibusse - Midi-Omnibusse: Linienomnibusse in den Längen 8 m bis 10 m als Niederflur-, Low-Entry und Hochbodenfahrzeuge
- d. Linienomnibusse - Mini-Omnibusse: Mini-Omnibusse mit einer Fahrgastkapazität größer 9 Fahrgäste für den Linienverkehrsbetrieb in den Längen bis 9 m als Niederflur-, Low-Entry und Hochbodenfahrzeuge aus der Basis von Transporter-Fahrgestellen (LCV)

Die Gewichtsangaben in den Bezeichnungen der Warengruppen 1 und 2 beziehen sich auf das zulässige Gesamtgewicht der Omnibusse.

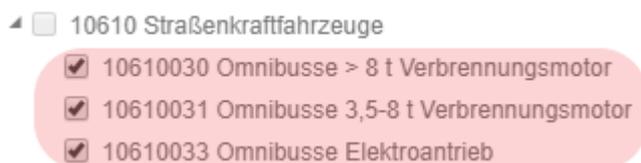
1.4 Teilnahme am Präqualifikationsverfahren und Entgeltspflicht

1.4.1 Teilnahmeantrag (nachfolgend Antrag)

Unternehmen können jederzeit in einer oder mehreren relevanten Warengruppe(n) einen Antrag zur Präqualifikation stellen. Die Registrierung erfolgt über das Deutsche Bahn AG SMaRT (Supplier Management and Rating Tool) unter folgendem Link:

<https://smart.noncd.db.de>

Bei erstmaliger Registrierung ist der Leistungsumfang durch Auswahl einer oder mehrerer relevanter Warengruppen anzugeben. Der Abschluss der Registrierung stellt gleichzeitig den Antrag auf Aufnahme in das Prüfsystem für die entsprechende(n) Warengruppe(n) dar.



Unternehmen die bereits registriert sind können die Präqualifikation eigenständig anstoßen. Der Antrag auf Aufnahme in das Prüfungssystem gilt in diesem Fall als gestellt, sobald das Unternehmen auf der Hauptseite unter „Präqualifikation“ -> „Präqualifikation starten“ die betreffende(n) Warengruppe(n) auswählt und die Auswahl bestätigt.

1.4.2 Qualifizierung

Anträge nach Ziffer: 3.2 dieser Verfahrensregeln
(Neuantragsteller für eine Produktkategorie)

1.4.3 Requalifizierung

Anträge nach Ziffer: 3.4 dieser Verfahrensregeln
(Antragsteller, die bestehende Präqualifikationen in Produktkategorien erneuern (verlängern) wollen)

1.4.4 Weitere Antragsstellungen

Anträge nach Ziffer: 3.3 dieser Verfahrensregeln (Antragsteller, die bestehende Präqualifikationen um weitere Produktkategorien ergänzen wollen)

1.4.5 Entgelt

Für die Teilnahme am PQ-Verfahren wird kein Entgelt erhoben.

1.5 Lieferantenqualifizierung – Qualifizierungsbedingungen

Diese Verfahrensregeln gelten nur im Zusammenhang mit den DB Qualifizierungsbedingungen – Lieferantenqualifizierung in der jeweils aktuellsten Fassung

<https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/lieferantenportal/lieferantenmanagement/Lieferantenqualifizierung.html>

--> ‚Downloads‘ -> „DB Qualifizierungsbedingungen“

1.6 Präqualifizierende Stelle

Deutsche Bahn AG
Vorstandsressort Vorsitzender (F)
Business Services F (FS)
Beschaffung Busse und Busersatzteile DB Regio
FS.EA 24(1)
Caroline-Michaelis-Str. 5 - 11
10115 Berlin
E-Mail: PQ-Omnibusse@deutschebahn.com

2 Grundsätze der Präqualifikation

- (1) Die DB AG betreibt dieses PQ-Verfahren im eigenen Namen und namens und im Auftrag der mit ihr verbundenen Unternehmen. Die Präqualifikation erfolgt durch die Deutsche Bahn AG und gilt auch im Verhältnis zwischen den Antragstellern (nachfolgend auch Unternehmen genannt) und allen Unternehmen des DB-Konzerns.
- (2) Dieses PQ-Verfahren erfolgt grundsätzlich in deutscher Sprache und nach deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Angaben, Unterlagen und Nachweise in englischer Sprache werden akzeptiert und bewertet.
- (3) Jedes interessierte und rechtlich selbständige Unternehmen muss einen eigenen Antrag stellen; dies gilt auch für Unternehmen des DB Konzerns. Es kommt bei der Bewertung allein auf das den Antrag stellende Unternehmen an. Anträge von Unternehmen, die in konzernrechtlicher Hinsicht mit anderen Unternehmen verbunden sind, gelten nur für und im Verhältnis zu den antragstellenden Unternehmen.
- (4) Wirtschaftlich unselbstständige Niederlassungen mit Sitz im Land des Antragstellers sind zusammen mit der Hauptniederlassung präqualifiziert. Die DB AG behält sich vor, bei Antragstellern, die sich als eine wirtschaftliche Einheit darstellen, die Präqualifikation auf die die Leistung ausführenden Unternehmenseinheiten auszusprechen. Es kommt bei der Bewertung allein auf das den Antrag stellende Unternehmen an.
- (5) Nachweise aus einem Nachunternehmerverhältnis (Nachunternehmer des Hauptauftragnehmers) werden im Rahmen des PQ-Verfahrens nicht geprüft, soweit in den Unterlagen der Prüfkategorien 1 und 2 keine anderen Festlegungen enthalten sind. Werden Nachweise aus einem Nachunternehmerverhältnis eingereicht behält sich die präqualifizierende Stelle vor, weitere Erklärungen und Bestätigungen zur Leistungserbringung einzufordern.
- (6) Unternehmen können sich zu Antragstellergemeinschaften zusammenschließen. Die Präqualifikation der Antragstellergemeinschaft beinhaltet nicht zugleich die Einzelpräqualifikation ihrer Mitglieder. Diese Einzelpräqualifikation kann jedes Mitglied ungeachtet des gemeinsam gestellten Antrages mit einem eigenen und gesonderten Antrag beantragen. Änderungen in der Zusammensetzung einer Antragstellergemeinschaft sind der präqualifizierenden Stelle unverzüglich mitzuteilen und

berechtigten die DB AG, die Präqualifikation der Antragsteller-Gemeinschaft mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

- (7) Die vom Antragsteller beigebrachten Unterlagen und Nachweise werden von der DB AG vertraulich behandelt. Die Ergebnisse des PQ-Verfahrens finden bei einer zukünftigen konkreten Auswahl geeigneter Bewerber Anwendung, vgl. § 48 Abs. 9 SektVO.
- (8) Nach Abschluss des PQ-Verfahrens wird der Antragsteller über die Entscheidung zum Präqualifizierungsantrag informiert. Wird der Antragsteller nicht präqualifiziert, erfolgt dies unter Angabe der Gründe. Bei erfolgreicher Präqualifikation wird der Antragsteller in einem Verzeichnis (Liste) der präqualifizierten Unternehmen aufgenommen und hierüber informiert.
- (9) Die DB AG behält sich vor, das Unternehmen im Zuge der Durchführung bzw. während der Geltungsdauer der Präqualifikation jederzeit im Hinblick auf das Vorhandensein bzw. das Fortbestehen der im PQ-Verfahren bewerteten Eignungskriterien zu überprüfen. Das kann u.a. im Rahmen einer „Vor-Ort-Auditierung“ oder durch schriftliche Anfrage erfolgen.
- (10) Die Präqualifikation ersetzt nicht eine etwa erforderliche fachtechnische Zertifizierung.
- (11) Wird ein Antrag abgelehnt oder die Präqualifikation aufgehoben, kann ein neuer Antrag frühestens 6 Monate nach Zugang der Ablehnung, bzw. der Aufhebung gestellt werden.
- (12) In die Prüfung der Antragstellungen des Unternehmens können vorliegende Lieferantenbewertungen der Deutsche Bahn AG einbezogen werden.
- (13) Die DB AG behält sich vor, das Regelwerk des Präqualifizierungssystems zu ändern und daraus resultierend weitere Informationen bei den Antragstellern einzuholen.

3 Präqualifikation – Verfahrensablauf

3.1 Allgemeines

- (1) Die Bearbeitung und Entscheidung des Antrages erfolgt entsprechend den Regel-
fristen nach § 48 SektVO.
- (2) Das PQ-Verfahren wird entsprechend nachstehender Ausführungen als zweistufi-
ges Verfahren durchgeführt.
- (3) Das Unternehmen registriert sich gem. Ziffer 1.4 und erhält nach erfolgreicher Regist-
rierung entsprechende Antragsunterlagen (Fragebögen etc.) für die erste Stufe des
Qualifizierungsverfahrens. Nach Bestehen der ersten Stufe erhält der Antragsteller die
Antragsunterlagen der zweiten Stufe in elektronischer Form.
- (4) Dem Antragsteller werden die Antragsunterlagen der jeweiligen Prüfkategorie grund-
sätzlich in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Das gilt auch für Erinnerungen,
Nachforderungen etc. Die durch den Antragsteller bearbeiteten Unterlagen sind eben-
falls in elektronischer Form zu übergeben, vorzugsweise durch entsprechend bereitge-
stellte LINKs zum Vorgang hochzuladen.
- (5) Mit Zusendung/Bereitstellung der jeweiligen Antragsunterlagen der Prüfkategorie 1 und
2 wird dem Antragsteller eine Frist zur Einreichung der angeforderten Fragebögen/Er-
klärungen/Dokumente/etc. (nachfolgend Unterlagen) gesetzt.
- (6) Sind Unterlagen nicht bis zur gesetzten Frist eingereicht worden, behält sich die
präqualifizierende „Stelle vor diese nachzufordern.
- (7) Die beabsichtigte Bildung von Antragsteller-Gemeinschaften (AstG) ist durch alle Mit-
glieder unter Benennung des Antragszieles (Produktkategorie) vor Registrierung zu er-
klären und der präqualifizierenden Stelle formlos per Mail an
PQ-Omnibusse@deutschebahn.com mitzuteilen. Jedes Mitglied einer AstG, muss zu-
nächst einen eigenen Antrag in der Prüfkategorie 1 stellen oder einen gültigen Präqua-
lifikationsnachweis in der gewünschten Produktkategorie innehaben. Sofern die Prüfkate-
gorie 1/Basisfragen für jedes Mitglied / das andere Unternehmen und in Summe er-
folgreich abgeschlossen ist, wird der Antrag für die AstG zusammengeführt und der
weitere Nachweis der Fachkunde/Leistungsfähigkeit ist in der Prüfkategorie 2/Refer-
enz-nachweise gemeinsam zu führen. Bei der Bewertung der Ergebnisse wird die An-
tragstellergemeinschaft einem Einzelantrag-
steller gleichgestellt.
- (8) In diesem PQ-Verfahren entscheidet ein Zulassungsausschuss, bestehend aus Exper-
ten der Unternehmen der DB AG. Der Zulassungsausschuss kann zusätzliche Doku-
mente und Nachweise fordern, falls dies für seine Entscheidungsfindung notwendig ist.

3.2 Präqualifikation in einer Produktkategorie

3.2.1 Prüfkategorie 1

- (1) In dieser Prüfkategorie (erste Stufe) erfolgt die Prüfung und Wertung der allgemeinen
Eignungsanforderungen an den Antragsteller.
- (2) In der Prüfkategorie 1 werden neben grundsätzlichen auch wesentliche Mindestanforde-
rungen geprüft, deren Nichterfüllung zur Ablehnung des Antrages führt.

3.2.2 Prüfkategorie 2

- (1) In dieser Prüfkategorie (zweite Stufe) erfolgt die Prüfung besonderer Eignungsanfor-
derungen im Hinblick auf die jeweilige Produktkategorie. Die Bewertung erfolgt an-
hand der vom Antragsteller einzureichenden Referenznachweise, wobei die gefor-
derten Mindestanforderungen erfüllt sein müssen.

- (2) Detaillierte Hinweise zu den nachstehenden Ziffern sind den Unterlagen der Prüfkategorie 2 zu entnehmen.
- (3) Gegenstand der Prüfung sind u.a. Marktposition, Referenzen, Servicekriterien und das Produktangebot im Hinblick auf die jeweilige Produktkategorie.
- (4) Im Bereich Linienomnibusse werden nur solche Referenzen gewertet, die Leistungen für Unternehmen des DB-Konzerns oder einen anderen im öffentlichen Verkehrsbereich tätigen öffentlichen Auftraggeber betreffen. Festlegungen sind in den jeweiligen Produktkategorien enthalten.
- (5) Die sorgfältige Auswahl der Referenzen entsprechend dem Antragsgegenstand, obliegt allein dem Antragsteller. Es wird allein anhand der eingereichten Referenzen entschieden. Nach Antragstellung eingereichte zusätzliche Referenzen können unberücksichtigt bleiben.
- (6) Erreicht der Antragsteller die Mindestanforderungen nicht, so wird der Antrag abgelehnt und der Antragsteller über die Gründe für die Ablehnung benachrichtigt.

3.3 Ergänzung einer bestehenden Präqualifikation

- (1) In einer Produktkategorie präqualifizierte Unternehmen haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre erteilte Präqualifikation für weitere Produktkategorien zu erweitern.
- (2) Die Erweiterung der Präqualifikation kann jederzeit während der Laufzeit der Präqualifikation durch Einreichung eines Antrages beantragt werden. Die Antragstellung erfolgt formlos per E-Mail an PQ-Omnibusse@deutschebahn.com.
- (3) Die Erweiterung der Präqualifikation setzt das Vorhandensein von Referenzen die im Auftrag eines Unternehmens des DB-Konzerns oder eines im öffentlichen Verkehrsbereich tätigen öffentlichen Auftraggebers in der jeweiligen Produktkategorie ausgeführt wurden voraus.

3.4 Requalifizierung einer bestehenden Präqualifikation

- (1) Vor Ablauf der Gültigkeit der Präqualifikation stellt das Unternehmen einen neuen Antrag zur Teilnahme am PQ-Verfahren. Liegt ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf der Präqualifikation vor, endet die Präqualifikation mit der gemäß im Bescheid genannten Gültigkeitsdauer. Maßgebend für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Ablaufdatum der erteilten Präqualifikation.
- (2) Das präqualifizierte Unternehmen stellt einen Antrag gemäß Punkt 1.4.3. Der Antragsteller ist allein für die rechtzeitige und vollständige Antragstellung verantwortlich.
- (3) Die erteilte Präqualifikation ruht mit Ablauf der Gültigkeit, wenn die Entscheidung zur Verlängerung nicht bis zum Ablauf der Gültigkeit getroffen werden kann und der Antragsteller dies zu vertreten hat.
- (4) Ein Antrag auf Requalifikation ist längstens drei Monate nach Ablauf der Gültigkeit zulässig.

4 Präqualifikation – Gültigkeitsdauer, Pflichten und Voraussetzungen für die Erlangung, Aufrechterhaltung sowie vergaberechtliche Ausschlussgründe

4.1 Gültigkeitsdauer der Präqualifikation

- (1) Die erteilte Präqualifikation hat eine Gültigkeit von 3 Jahren.
- (2) Bei einer „Erweiterung“ einer bestehenden Präqualifikation nach Ziffer 3.3 ändert sich die bestehende Laufzeit der erteilten Präqualifikation nicht.
- (3) Auch Fristverlängerungen, Nachforderungen und in der Bearbeitungsphase eingereichte Unterlagen verlängern die Gültigkeit der erteilten Präqualifikation nicht.

4.2 Pflichten und Voraussetzungen für die Erlangung und Aufrechterhaltung der Präqualifikation

- (1) Falls sich zu den vom Antragsteller gemachten Angaben im Zuge der Durchführung bzw. während der Geltungsdauer der Präqualifikation wesentliche Änderungen ergeben, ist der Antragsteller verpflichtet, der DB AG diese unverzüglich mitzuteilen. Als wesentlich gelten u.a. folgende Änderungen im Unternehmen des Antragstellers oder des verpflichteten Unternehmens, § 48 Absatz 7 SektVO:
 - ⇒ Firmierung
 - ⇒ Verschmelzungen mit anderen Unternehmen
 - ⇒ Abgabe der für die Präqualifikation wesentlicher Ressourcen/Unternehmensteile
 - ⇒ Gesellschaftsform
 - ⇒ Eigentumsverhältnisse
 - ⇒ Eintragungen der Firma
 - ⇒ Unternehmensstandorte
 - ⇒ Zusammensetzung der Antragstellergemeinschaft
 - ⇒ Angaben zur grundsätzlichen und wirtschaftlichen Zuverlässigkeit einschl. Gesetzestreue) und zur Leistungsfähigkeit
 - ⇒ vergaberechtliche Ausschlusskriterien nach Ziffer 4.3
- (2) Änderungen gemäß 4.2 (1) sind unaufgefordert mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen. Die präqualifizierende Stelle behält sich vor, die Aktualisierung der Basisstufe zur Feststellung der weiterhin gegebenen Eignung nach Ziffer 3.1 abzufordern.
- (3) Werden Änderungen gemäß 4.2 (1) nicht oder verspätet mitgeteilt und hat die präqualifizierende Stelle Kenntnisse über Änderungen, kann das zur Ablehnung des Antrags bzw. zur Aufhebung der Präqualifikation führen.

4.3 Begründete Zweifel an der Fachkunde oder Leistungsfähigkeit des Unternehmens, Ausschlussgründe

- (1) Die DB AG behält sich vor, in begründeten Einzelfällen die Antragstellung(en) abzulehnen oder bereits erteilte Präqualifikation(en) aufzuheben bzw. den Antragsteller zur erneuten Vorlage von Unterlagen aufzufordern. Dies gilt insbesondere dann, wenn wesentliche Änderungen zu den Präqualifikationsvoraussetzungen (Ziffer 4.2) nicht oder nicht unverzüglich mitgeteilt wurden oder begründete Zweifel an der Fachkunde oder Leistungsfähigkeit des Unternehmens als Lieferant der DB bestehen oder einer der in Ziffer 4.3 (2) genannten Umstände eintritt.

(2) Vergaberechtliche Ausschlussgründe:

Zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens und während der Geltungsdauer der Präqualifikation können Ausschlussgründe nach § 123 GWB und / oder nach § 124 GWB zum sofortigen Ausschluss des Unternehmens aus dem PQ-Verfahren/zur Aufhebung der Präqualifikation führen.

Gleiches gilt für jedes verpflichtete Unternehmen, auf das sich das Unternehmen bei seiner Präqualifikation stützt.

Die Prüfung eines Ausschlusses aus dem PQ-Verfahren bzw. einer Aufhebung der Präqualifikation umfasst auch die Erklärungen einschließlich der Konzepte und Nachweise zu einer vom Unternehmen etwa veranlassten Selbstreinigung gem. § 125 GWB. Beim Vorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123 f. GWB hat die DB AG das Recht, für den Zeitraum der Prüfung der Selbstreinigungsmaßnahmen die Präqualifikation bzw. deren Antrag ruhen zu lassen. Voraussetzung hierfür ist, dass sich das Unternehmen gegenüber der DB AG schriftlich verpflichtet, geeignete und ausreichende Selbstreinigungsmaßnahmen zu ergreifen und innerhalb eines festgelegten angemessenen Zeitraumes durchzuführen. Teilt die DB AG dem Unternehmen das Ruhen der Präqualifikation mit, darf dieses die Präqualifikationsnachweise ab dem vorgenannten Zeitpunkt und bis zum Nachweis ausreichender Selbstreinigungsmaßnahmen nicht mehr im Geschäftsverkehr einsetzen. Das Unternehmen wird für diesen Zeitraum aus der Liste präqualifizierter Unternehmen herausgenommen.